

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Co.



Dr. Annabel Oelmann

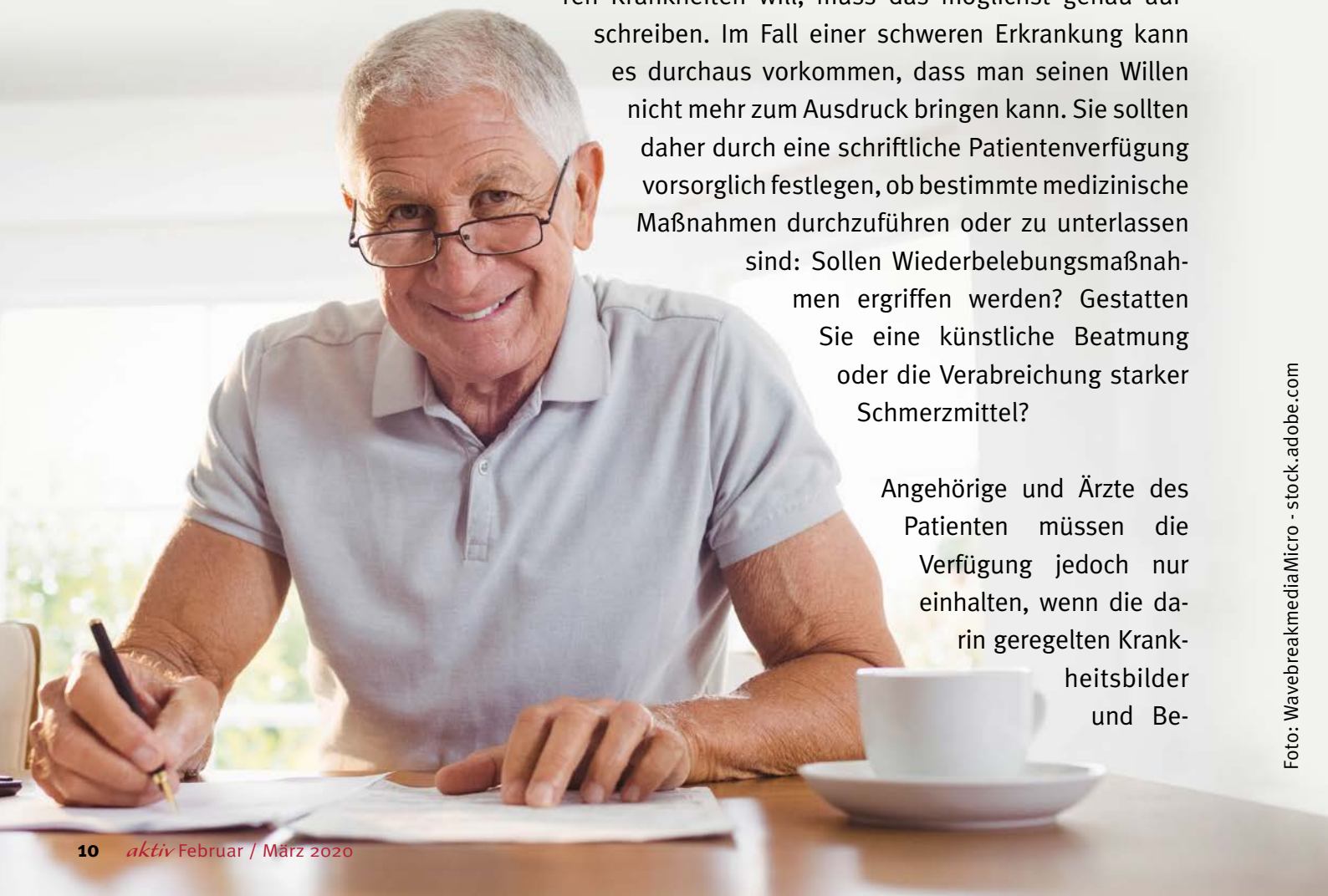
Vorständin der Verbraucherzentrale Bremen

Die passende Vorsorge schafft Sicherheit und Klarheit für Sie und Ihre Angehörigen. Legen Sie deshalb Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen für eine medizinische Versorgung sowie alle rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten vorsorglich fest. Dr. Annabel Oelmann, Vorständin der Verbraucherzentrale Bremen, gibt Tipps zu passenden Vollmachten und Verfügungen.

Patientenverfügung

Wer bestimmen möchte, welche Behandlungen er bei schweren Krankheiten will, muss das möglichst genau aufschreiben. Im Fall einer schweren Erkrankung kann es durchaus vorkommen, dass man seinen Willen nicht mehr zum Ausdruck bringen kann. Sie sollten daher durch eine schriftliche Patientenverfügung vorsorglich festlegen, ob bestimmte medizinische Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen sind: Sollen Wiederbelebensmaßnahmen ergriffen werden? Gestatten Sie eine künstliche Beatmung oder die Verabreichung starker Schmerzmittel?

Angehörige und Ärzte des Patienten müssen die Verfügung jedoch nur einhalten, wenn die darin geregelten Krankheitsbilder und Be-



handlungswünsche präzise beschrieben sind. Die bloße Äußerung, „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wünschen, reicht für sich genommen nicht aus. Vielmehr sollte auf typische Krankheitsbilder wie Todesnähe, unheilbare Krankheiten im Endstadium, Hirnschädigungen, Koma, Demenz etc. ausdrücklich Bezug genommen werden. Zudem muss für jeden dieser Fälle die erwünschte bzw. unerwünschte Maßnahme benannt werden. Je präziser Gedanken und Intentionen geschildert sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Verfügung Bindungswirkung entfaltet. Bestimmen Sie für jeden dieser Fälle, welche Maßnahmen Sie sich wünschen oder ausdrücklich nicht wünschen.

Sie sollten Ihre Patientenverfügung stützen, indem Sie Ihre Motivation und Gedanken möglichst genau schildern. Gehen Sie auf Ihre Moralvorstellungen, religiösen Ansichten und Situationen, die Sie bewegen, ein. Wenn Sie wissen, dass Sie eine Krankheit haben, für die Ihre Patientenverfügung gelten soll, erwähnen Sie diese. All das dient dazu, dass im Zweifel der Betreuer oder Bevollmächtigte Ihren Willen ermitteln kann. Bringen Sie Ihre Patientenverfügung regelmäßig auf den neusten Stand. Ihre Einstellung zu den ver-

Diese Fragen sollten Sie in Ihrer Patientenverfügung auf jeden Fall klären:

- Sollen Wiederbelebensmaßnahmen ergriffen werden?
- Soll eine künstliche Ernährung eingestellt werden?
- Soll eine künstliche Beatmung eingestellt werden?
- Sollen starke Schmerzmittel verabreicht werden?
- Sie können auch weitere Detailfragen klären, zum Beispiel zu Ihrer individuellen Krankheit.

schiedenen Wünschen kann sich im Laufe der Zeit ändern. Genauere Erklärungen und Ausführungen können zum Beispiel handschriftlich nachgetragen werden. Dann sollte das Datum dazugeschrieben werden.

Insbesondere wird empfohlen, sich bei der Abfassung der Patientenverfügung von einer fachkundigen Person, etwa einem Arzt, beraten zu lassen. In der Regel kennen Hausärzte die Gesundheitszustände ihrer Patienten gut und können individuell sowie kompetent helfen. In einer solchen Beratung sollte man sich beispielsweise über die medizinische Bedeutung von Begriffen wie Wiederbelebensmaßnahmen, künstliche Ernährung und/oder künstliche Beatmung aufklären lassen.

Vorsorgevollmacht

Wir werden zu unseren Lebzeiten stets mit wichtigen Entscheidungen konfrontiert. Aber wer trifft unsere alltäglichen

Entscheidungen, wenn wir dazu nicht mehr in der Lage sind? Aus diesem Grund ist es wichtig, eine oder mehrere Vertrauenspersonen festzulegen, welche im Fall der Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen. Die sogenannte Vorsorgevollmacht kann sich sowohl auf medizinische Behandlungen als auch auf andere wichtige Geschäfts- und Lebensbereiche wie ein Bankgeschäft oder die Bestimmung des Wohnortes beziehen. Gerade deshalb sollten Sie bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht äußerst sorgfältig vorgehen.

Zunächst sollten Sie sich gut überlegen, welchen Personen Sie so vertrauen, dass Sie sie mit der Befugnis ausstatten, wichtige Entscheidungen für Ihr Leben zu treffen. Selbstverständlich sollte diejenige Person diese Aufgabe auch übernehmen können und wollen. Daher sollten Sie sich vor der Erteilung der Vollmacht mit dieser Person absprechen.

Wenn Sie sich überlegt haben, welche Dinge Ihnen bei Entscheidungen im Leben wichtig sind, gilt es, die Vorsorgevollmacht aufzusetzen. Dabei sollten wichtige Punkte für die Ausübung der Vollmacht in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrer Vertrauensperson festgehalten werden. Hier ist zu regeln, unter welchen Bedingungen Ihre Vertrauensperson tätig werden darf und was sie genau zu erledigen hat. So gehört hier beispielsweise die Bedingung rein, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht erst nutzen darf, wenn der Vollmachtgeber selbst seine Angelegenheiten nicht mehr regeln kann.

Nach außen sollte eine möglichst umfängliche und uneingeschränkte Vorsorgevollmacht ausgestellt werden. Zu empfehlen ist eine allgemeine Vollmacht zur Vertretung in allen finanziellen, rechtlichen und persönlichen Angelegenheiten. Details zur Umsetzung und Einschränkungen zum Einsatz der Vollmacht erschweren nämlich die praktische Umsetzung und sollten deshalb lediglich in der oben angespro-

chenen Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten geregelt werden. Dem Bevollmächtigten sollten mehrere original unterschriebene Vorsorgevollmachten frühzeitig übergeben werden, da er diese vorlegen muss, um sie nutzen zu können. Damit kann sich der Bevollmächtigte in einer Akutsituation schnell gegenüber allen relevanten Stellen ausweisen und sofort dringend anstehende Entscheidungen treffen.

Betreuungsverfügung

Verzichten Sie auf eine Vorsorgevollmacht, weil Sie beispielsweise keine Vertrauensperson finden, dann empfiehlt es sich, eine schriftliche Betreuungsverfügung aufzusetzen. Wenn Sie nämlich für den Fall einer Entscheidungs- oder Handlungsunfähigkeit keine Person bevollmächtigen, ordnet das Gericht einen gesetzlichen Betreuer für bestimmte Lebensbereiche an. Mit Hilfe der Betreuungsverfügung können Sie die Entscheidung des Gerichts darüber, wer Sie betreiben soll und wie er Sie betreiben soll, mitbestimmen.

Grundsätzlich wird das Gericht Ihren Wünschen nachkommen. Die Betreuungsverfügung ist auch empfehlenswert, wenn Sie bereits eine Vollmacht erteilt haben. Es kann Situationen geben, in denen die Vollmacht nicht ausreicht. Je detaillierter die Vollmacht ist, desto knapper kann die Betreuungsverfügung ausfallen. Andersrum können Sie die Vollmacht durch die Betreuungsverfügung ergänzen.

Inhaltlich können Sie beispielsweise Wünsche zum Betreuungsverfahren wie die Einladung eines vertrauten Arztes zur Anhörung oder Bestimmungen für das persönliche Lebensumfeld wie die Auswahl eines Pflegeheims regeln. Bewahren Sie das Originaldokument so auf, dass das Gericht im Bedarfsfall von der Existenz erfährt und dieses ausgehändigt bekommt. Dieses muss dem Gericht nämlich vorliegen. Es empfiehlt sich, die Betreuungsverfügung dem Wunschbetreuer auszuhändigen.

Vorsorge-Handbuch

Das Vorsorge-Handbuch erläutert wichtige Verfügungen und Vollmachten (Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Testament). 5. Auflage 2020, 14,90 Euro. Sie können es im Internet bestellen unter: www.verbraucherzentrale-bremen.de

